



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich

Schweizerische Kammer der PK-Experten  
c/o Prevanto AG  
z. Hd. Herrn Urs Bracher, Sekretär  
Picassoplatz 8  
4052 Basel  
[urs.bracher@2s-consulting.ch](mailto:urs.bracher@2s-consulting.ch)

Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Zürich, 6. Dezember 2018

## Vernehmlassung FRP 4 – Weiterentwicklung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur vorliegenden Revisionsvorlage betreffend Weiterentwicklung der FRP 4 Stellung. Wir konzentrieren uns jedoch auf einige grundsätzliche Überlegungen. **Der ASIP unterstützt die vorliegende Fassung der FRP 4.**

In den Ziffern 1 und 2 der Fachrichtlinie werden zu Recht die massgebenden Grundsätze und Kompetenzen bzgl. Festlegung des technischen Zinssatzes festgehalten. Zu unterstreichen ist, dass die Kompetenz zur Festlegung des technischen Zinssatzes allein beim obersten Organ liegt (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. e BVG). Im Rahmen dieses Prozesses stützt sich dieses auf Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG). Der Experte hat im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens die Höhe des verwendeten Zinssatzes zu beurteilen.

Aus Sicht ASIP ermöglicht der vorgeschlagene Mechanismus eine notwendige Flexibilität sowohl für das oberste Organ wie für den Experten. Die FRP 4 beschreibt die Herleitung einer Obergrenze für den technischen Zinssatz nachvollziehbar, wobei zu beachten ist, dass die vorgesehene Obergrenze nicht automatisch eine Empfehlung für den technischen Zinssatz darstellt. Der Experte berücksichtigt u.a. im Rahmen seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung. Richtigerweise soll der technische Zinssatz einer Rentnerkasse nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins abweichen.

Der ASIP erachtet auch den vorgesehenen Zeitraum von sieben Jahren für die Umsetzung der Empfehlung als angemessen.

In diesem Sinn unterstützen wir den überarbeiteten Vorschlag und erwarten, dass die Generalversammlung der Kammer der Pensionskassen-Experten vom 25. April 2019 dieser Lösung zustimmt. Es gilt alles daran zu setzen, dass eine praxistaugliche, sinnvolle Lösung für die Festlegung des technischen Zinssatzes umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüssen

**ASIP**

Schweizerischer Pensionskassenverband

Jean Rémy Roulet  
Präsident

Hanspeter Konrad  
Direktor